



Geschäftsreglement

Gestützt auf

- Art. 57a-g des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)¹,
- Art. 8a-t der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)²,
- die Einsetzungs- und Wahlverfügung des Bundesrates vom 9. Dezember 2011

beschliesst die Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen (nachstehend EKFF):

I Einsetzung, Auftrag und Arbeitsweise der EKFF

Art. 1

Einsetzung

- ¹ Die EKFF ist eine vom Bundesrat eingesetzte ständige ausserparlamentarische Verwaltungskommission.
- ² Die EKFF wird vom Bundesrat ernannt und ist administrativ dem Bundesamt für Sozialversicherungen (nachstehend BSV) zugeordnet. Das wissenschaftliche Kommissionssekretariat ist dem Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft (nachstehend FG) im BSV angegliedert.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder der EKFF beträgt vier Jahre (eine Wiederwahl ist möglich). Sie richtet sich nach der Legislaturperiode des Nationalrates.

Art. 2

Auftrag und Arbeitsweise

Die Arbeit der EKFF wird bestimmt durch:

- die Einsetzungs- und Wahlverfügung des Bundesrates vom 9. Dezember 2011
- die Beschlüsse des Kommissionsplenums.

¹ SR 172.010

² SR 172.010.1

II

Organisation der EKFF

Art. 3

Organe

Organe der EKFF sind

- a) das Plenum
- b) die Präsidentin/der Präsident
- c) die Vizepräsidentin/der Vizepräsident
- d) die Arbeitsgruppen
- e) das wissenschaftliche Sekretariat

Art. 4

Das Plenum

¹ Das Plenum ist das oberste Organ der EKFF. Das Plenum tagt 4-5 Mal jährlich und tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Zu jeder Kommissionssitzung liegt eine Traktandenliste vor, und es wird ein Protokoll verfasst.

² Mit einem einfachen Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder kann das Plenum während der Sitzung nicht vorgesehene Punkte in die Traktandenliste aufnehmen und dazu formelle Beschlüsse fassen.

³ Das Plenum legt die Strategie der Kommission fest, berät und beschliesst die Kommissionsgeschäfte. Ferner vergibt es im Rahmen der bewilligten Kredite Aufträge an Dritte. Zur Betreuung einzelner Geschäfte kann das Plenum Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Das Plenum wählt zu Beginn einer Amtsdauer aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten für vier Jahre (eine Wiederwahl ist möglich).

⁵ Das Plenum verabschiedet an Sitzungen oder auf dem Zirkularweg alle Stellungnahmen und Berichte, die im Namen der EKFF erstattet werden.

In die Kompetenz des Plenums fallen insbesondere

- die strategischen Leitlinien,
- das Jahresprogramm,
- das Jahresbudget und die Jahresrechnung,
- der Jahresbericht.

⁶ Sämtliche Beschlüsse der EKFF mit finanziellen Auswirkungen über Fr. 10 000.- obliegen dem Plenum. Ausgenommen sind im Rahmen der bewilligten Kredite die Aufwendungen für

- die Taggelder für Sitzungen von Plenum, der Präsidentin/dem Präsidenten und Arbeitsgruppen,

- zusätzliche Taggelder für ausserordentliche Aufwendungen einzelner Kommissionsmitglieder,
- die Vergütung der Spesen für Reisen, welche die Präsidentin/der Präsident sowie Kommissionsmitglieder im Namen der EKFF unternehmen.

Art. 5

Die Präsidentin/der Präsident

- ¹ Die Präsidentin/der Präsident wird vom Bundesrat für vier Jahre ernannt (eine Wiederwahl ist möglich) und führt den Vorsitz in den Plenarsitzungen.
- ² Die Präsidentin/der Präsident vertritt die EKFF nach aussen, soweit das Plenum keine Übertragung an Arbeitsgruppen oder einzelne Kommissionsmitglieder beschlossen hat.
- ³ Die Präsidentin/der Präsident
 - bereitet die Sitzungen des Plenums in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Sekretariat vor und ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse,
 - erledigt dringende Geschäfte mit der Pflicht, dafür nachträglich das Plenum zu informieren.

Art. 6

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident

- ¹ Gemäss Art. 4 Abs. 4 des Geschäftsreglements nominiert das Plenum die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten zu Beginn der Amtsperiode für vier Jahre. Wenn möglich wird darauf geachtet, dass die Vizepräsidentin/der Vizepräsident eine andere Sprachregion als die Präsidentin/der Präsident vertritt.
- ² Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten in ihren/seinen Funktionen.
- ³ Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt in Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten die Kommission gegen aussen.
- ⁴ Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident erhält die Einladung zu den Sitzungen der Präsidentin/des Präsidenten mit dem wissenschaftlichen Sekretariat. Sie/Er nimmt an diesen Sitzungen teil, wenn es nötig ist oder sie/er es wünscht.

Art. 7

Die Arbeitsgruppen

- ¹ Arbeitsgruppen werden vom Plenum oder durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Zeit eingesetzt. Sie bereiten für das Plenum ein Geschäft vor, treffen Abklärungen, begleiten die von der EKFF an Dritte vergebenen Aufträge. Nach der Erfüllung ihres Auftrages lösen sie sich auf.

²Für die Betreuung und die Ausführung einzelner Kommissionsgeschäfte kann das Plenum anstelle einer Arbeitsgruppe eine Referentin/einen Referenten einsetzen.

Art. 8

Das wissenschaftliche Sekretariat

¹Das wissenschaftliche Kommissionsekretariat ist dem Bereich Familienfragen (nachstehend FF) im Geschäftsfeld FGG im BSV angegliedert. Es vermittelt und organisiert den Kontakt zwischen der EKFF und der Bundesverwaltung.

²Der Aufgaben- und Kompetenzbereich des wissenschaftlichen Sekretariats ist in der vom BSV erlassenen Stellenbeschreibung geregelt. Die EKFF hat gegenüber dem BSV ein diesbezügliches Antragsrecht.

³Das wissenschaftliche Sekretariat wohnt allen Sitzungen des Plenums mit beratender Stimme bei und erstellt das Protokoll.

⁴Das wissenschaftliche Sekretariat steuert, organisiert und koordiniert die Kommissionsarbeit und ist in Absprache mit dem Präsidium für die inhaltliche Planung und Begleitung der Kommissionsarbeit zuständig.

⁵Das wissenschaftliche Sekretariat ist für die Organisation und Durchführung von nationalen Tagungen zuständig.

⁶Die Betreuung von externen (Forschungs-) Mandaten (inkl. Vertragswesen) sowie die Projektleitung interner Arbeitsgruppen obliegt dem wissenschaftlichen Sekretariat.

⁷Für die Planung und Realisierung von Publikationen (Aufträge an Dritte, Vertragswesen, Übersetzungsauftrag) ist das wissenschaftliche Sekretariat verantwortlich.

⁸Das wissenschaftliche Sekretariat ist zuständig für die redaktionelle und organisatorische Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit und hat die Funktion einer Auskunftsstelle zu Fachfragen gegenüber Medien und Öffentlichkeit.

⁹Das wissenschaftliche Sekretariat wird administrativ, logistisch und organisatorisch vom administrativem Sekretariat des Bereichs FGG unterstützt.

III

Arbeitsweise der EKFF

Art. 9

Geheimhaltungspflicht, Öffentlichkeitsarbeit

¹Für die Kontakte nach aussen sowie das öffentliche Auftreten der EKFF oder einzelner Mitglieder gelten Art. 3, 7 und 8 der Einsetzungs- und Wahlverfügung des Bundesrates vom 9. Dezember

2011. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäss Art. 8 der Einsetzungs- und Wahlverfügung bleibt auch für ausgeschiedene Mitglieder bestehen.

²Die Vertretung der EKFF in der Öffentlichkeit obliegt in der Regel der Präsidentin/dem Präsidenten oder - in Absprache mit ihr/ihm - der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten. Für bestimmte Geschäfte kann das Plenum eine Referentin/einen Referenten ernennen. Ihr/Sein Mandat erlischt nach Erfüllung des Auftrags.

³Kommissionsmitglieder, die in dieser Eigenschaft in den Medien auftreten oder sich sonst in irgendeiner Form öffentlich zur Kommissionsarbeit äussern, haben vorgängig der Präsidentin/dem Präsidenten und dem wissenschaftlichen Sekretariat Mitteilung zu machen. Ohne entsprechende Abmachung sind die von Kommissionsmitgliedern öffentlich geäusserten Meinungen für die Kommission nicht bindend.

Art. 10

Finanzielle Mittel

¹Der Kommission wird jährlich ein Kredit vom BSV gesprochen.

²Das wissenschaftliche Sekretariat erarbeitet jährlich einen Budgetvorschlag, der sich an den geplanten Aktivitäten orientiert und der von der Kommission genehmigt wird.

³Die Kontrolle der laufenden Ausgaben obliegt dem wissenschaftlichen Sekretariat; die Buchhaltung wird vom Finanzdienst des BSV geführt. Das wissenschaftliche Sekretariat informiert die Kommission über grössere Verschiebungen innerhalb des genehmigten Budgets.

Art. 11

Aufträge an Dritte

¹Die EKFF kann im Rahmen der bewilligten Kredite Forschungs- und Expertenaufträge beschliessen und sie an Dritte (davon sind Mitglieder der EKFF ausgeschlossen³) vergeben. Sie hat sich dabei an die für die Bundesverwaltung geltenden Vorgaben und Richtlinien zu halten.

²Die Beurteilung der Resultate eines Auftrages gemäss den im Vertrag festgehaltenen Arbeitsschritten – in der Regel Zwischenbericht(e) und Schlussbericht – obliegt dem Kommissionsplenum. Dazu bedarf es eines Entscheids im Rahmen einer Plenarsitzung oder per Zirkularbeschluss.

³Das Plenum kann aus seinem Kreis eine Arbeitsgruppe oder eine

³ (Art. 8f, RVOV), SR 172.010.1

Referentin/einen Referenten ernennen, welche die Projektbegleitung seitens der EKFF ausübt.

Art. 12 **Beschlüsse (Siehe Art. 4)**

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als Quorum gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

² Kommissionsbeschlüsse können entweder an Plenarsitzungen oder auf dem Zirkularweg erfolgen.

IV **Administrative Bestimmungen**

Art. 13 **Entschädigung**

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Art. 57g, RVOG) und der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (Art. 81-t, RVOV).

Art. 14 **Inkrafttreten, Genehmigung**

Das Geschäftsreglement wurde am 04.09.2012 von der EKFF verabschiedet und tritt mit Datum der Genehmigung durch den Vorsteher des Eidg. Departements des Innern in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement der EKFF aus dem Jahr 2001.

Estavayer-le-Lac, den 01. 10. 12

Im Namen der EKFF
Die Präsidentin

Thérèse Meyer-Kaelin

Bern, den 10. 10. 12

Der Vorsteher des Eidg.
Departement des Innern

Alain Berset